OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652289/2/JP

Datum:
Linz, 17. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des P H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A M, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Dezember 2021, GZ: VerkR21-26-2021/LLMe, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 6. Dezember 2021 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 2 Wochen gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft des Bescheides bei der belangten Behörde abzuliefern. Begründend wurde angeführt, dass der Beschwerdeführer am 7. Jänner 2021 um 15:21 Uhr im Gemeindegebiet von Hörsching, auf der B1, nächst Straßenkilometer 195,041, in Fahrtrichtung Wels, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X gelenkt habe und dabei außerhalb des Ortsgebietes eine Geschwindigkeitsüberschreitung um 60 km/h zu verantworten habe. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. November 2021 wurde der Beschwerde gegen das Straferkenntnis nicht stattgegeben und daher sei die Übertretung nach § 99 Abs 2e StVO in Rechtskraft erwachsen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Zusammengefasst wurde in der Beschwerde angeführt, dass die Rechtsmittelfrist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes sechs Wochen betrage und daher noch offen sei, ob die Entscheidung noch kassiert oder abgeändert werde. Es bestehe ein Widerspruch zu Art. 47 GRC, da die Behörde der Bindungswirkung einer Entscheidung eine kürzere Rechtsmittelfrist als jene für Beschwerden an die öffentlich-rechtlichen Gerichtshöfe zugrunde lege, weshalb der Rechtsweg nicht mehr wirksam sein könne. Weiters sei vom Landesverwaltungsgericht keine technische Messung der Geschwindigkeit festgestellt worden, sondern basiere die Angabe zur Geschwindigkeit auf einer Schätzung, von der mündlich berichtet wurde.

1.3. Mit Schreiben vom 4. Jänner 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 4. November 2021 zu GZ: LVwG-604726/8/BL/AK wurde das von der belangten Behörde am 21. Juli 2021 (GZ: BHLL/921100001880/21) erlassene Straferkenntnis mit einer Maßgabe hinsichtlich der Spruchformulierung bestätigt und die Beschwerde dagegen als unbegründet abgewiesen.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie in den Akt des unter der GZ: LVwG-604726-2021 ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig gewesenen korrespondierenden Verwaltungsstrafverfahrens, insbesondere die Niederschrift zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 4. November 2021 und das im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung mündlich verkündete Erkenntnis sowie die in der Folge beantragte und ergangene ungekürzte Fassung des Erkenntnisses vom 11. November 2021.

Da bereits auf Grund der Aktenlage und insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Bindung des Entziehungsverfahren an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Es wird dazu auf die im Verfahren zu LVwG-604726-2021 am 4. November 2021 durchgeführte öffentliche mündliche Verhandlung zum selben Sachverhalt verwiesen. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 7. Jänner 2021 um 15:21 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X in Hörsching auf der B1 Richtung Marchtrenk vor dem Tunnelportal Ost, Neubau-Tunnel. Im Rahmen von Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei wurde mittels Lasermessung festgestellt, dass der Beschwerdeführer die dort durch Verkehrszeichen kundgemachte erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 60 km/h überschritten hat, wobei hierbei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers zum Abzug gebracht worden ist. Die Messung erfolgte mit einem Lasermessgerät der Marke Tecnology Inc/TrueSpeed, Nummer 4771.

Dadurch hat der Beschwerdeführer § 52 lit a Z 10a iVm § 99 Abs 2e Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verletzt und wurde dafür gemäß § 99 Abs 2e StVO bestraft.

Nach durchgeführtem Beschwerdeverfahren wurde das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21. Juli 2021, GZ: BHLL/921100001880/21, mit mündlich verkündetem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. November 2021 zu GZ: LVwG-604726/8/BL/AK mit einer Maßgabe hinsichtlich der Spruchformulierung bestätigt und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter waren bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu LVwG-604726-2021 am 4. November 2021 persönlich anwesend und es wurde allen Parteien die Niederschrift zur Verhandlung nachweislich zugestellt. Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. November 2021, GZ: LVwG-604726/8/BL/AK, ist in Rechtskraft erwachsen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem erkennenden Gericht vorliegenden Verwaltungsakt und dem h.g. Akt zu GZ: LVwG-604726-2021 (Verwaltungsstrafverfahren). Dem Beschwerdeführer kann nicht gefolgt werden, wenn er behauptet, die festgestellte Geschwindigkeitsübertretung basiere lediglich auf einer Schätzung des amtshandelnden Polizeibeamten, finden sich in der Anzeige vom 8. Jänner 2021 jedoch genaue Angaben zum zur Messung verwendeten Lasermessgerät der Marke Tecnology Inc./TrueSpeed, mit der Nummer 4771, und wird dies vom einvernommenen Polizisten bestätigt.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2017) hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche

Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – zwei Wochen zu betragen.
Nach dessen Abs 4 darf eine Entziehung gemäß Abs. 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist.

3.2. Einleitend soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass gegen ein Erkenntnis eines Landesverwaltungsgerichtes in einem Verfahren bezüglich einer Bescheidbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ausschließlich die außerordentlichen Rechtsmittel der Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zur Verfügung stehen, weshalb ein von einem Verwaltungsgericht erlassenes Erkenntnis unmittelbar nach seiner mündlichen Verkündung in Rechtskraft erwächst (*Fister/Fuchs/Sachs,* Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 29 VwGVG Anmerkung 1 [Stand 1.10.2018, rdb.at]). Außerdem wird auf § 26 Abs 4 FSG hingewiesen, wonach die Entziehung gemäß § 26 Abs 3 FSG bereits dann ausgesprochen werden darf, wenn das Strafverfahren erster Instanz abgeschlossen ist.

3.3. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“, bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996 und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:

> „Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde.“

Mit der Rechtskraft des oben angeführten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich und der damit verhängten Bestrafung nach § 99 Abs 2e StVO steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer diese

Geschwindigkeitsübertretung begangen hat. Es wurde diese Geschwindigkeitsübertretung auch – wie in § 7 Abs 3 Z 4 FSG gefordert – mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt, nämlich mit einem Lasermessgerät der Marke Tecnology Inc./TrueSpeed. Es ist dem Gericht verwehrt, ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Tat des Beschwerdeführers durchzuführen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer – bindend festgestellt – verwirklichte Verwaltungsübertretung (§ 99 Abs 2e StVO) eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG darstellt, weswegen dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG für die Dauer von 2 Wochen zu entziehen war.

Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

3.4. Ein Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erübrigt sich aufgrund der hiermit erfolgten Entscheidung in der Sache. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass dieser zurückzuweisen gewesen wäre, da die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde im angefochtenen Bescheid nicht ausgeschlossen wurde.

3.5. Zum in der Beschwerdeschrift gestellten Antrag auf Kostenersatz gemäß § 35 VwGVG iVm § 1 VwGVG-Aufwandsersatzverordnung ist festzuhalten, dass sich diese Bestimmung ausschließlich und explizit auf die Kosten in Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG) beziehen und nur in solchen Verfahren Kostenersatz gewährt werden kann (siehe § 74 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung von rechtskräftigen Straferkenntnissen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar